



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

zur Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL): Ausnahmeregelung von Vorgaben zur Qualitätssicherung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Berlin, 22.04.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## **Hintergrund**

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 15.04.2020 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) – Ausnahmeregelung von Vorgaben zur Qualitätssicherung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie – aufgefordert.

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie bzw. bei Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sollen die Vertragspartner der Bundesmantelverträge die Umsetzung der in Anlage I der MVV-RL geregelten Vorgaben zur Qualitätssicherung im vertragsärztlichen Bereich vorübergehend aussetzen, von diesen abweichen oder diese anpassen können, soweit dies durch das Infektionsgeschehen erforderlich und im Hinblick auf eine qualitätsgesicherte Versorgung von Patientinnen und Patienten vertretbar ist.

Kassenärztliche Bundesvereinigung und GKV-Spitzenverband hatten als Partner des Bundesmantelvertrags bereits Möglichkeiten zur Abweichung von Regelungen zur Umsetzung der Vereinbarungen zur Qualitätssicherung nach § 135 Absatz 2 SGB V eingeräumt. Die hier gegenständliche nachgelagerte Beschlussentwurf des G-BA und das rückwirkende Inkrafttreten zum 27. März 2020 sollen nun ausweislich der tragenden Gründe des Beschlussentwurfs auch für die erforderliche Rechtssicherheit für die Partner des Bundesmantelvertrags sorgen.

Zur Vermeidung vieler Einzelregelungen möchte der G-BA dazu eine Generalklausel in den Paragraphenteil der MVV-RL aufnehmen, wonach die Bundesmantelvertragspartner ermächtigt werden, bei Bedarf Abweichungen von den QS-Vorgaben der MVV-RL zu vereinbaren, soweit dies durch das Infektionsgeschehen erforderlich und im Hinblick auf eine qualitätsgesicherte Versorgung vertretbar ist.

Eine gesonderte Befristung dieser Regelung ist aus Sicht von KBV, GKV-SV und DKG dabei nicht erforderlich, da sie dynamisch an die Feststellung des deutschen Bundestags zum Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Deutschland gemäß § 5 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz gekoppelt sei. Der Deutsche Bundestag hebe die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wieder auf, wenn die Voraussetzungen für ihre Feststellung nicht mehr vorlägen. Damit würde auch der zeitliche Anwendungsbereich der Sonderregelung enden.

## **Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer stimmt dem Beschlussvorschlag in der Fassung von DKG, KBV und GKV-SV zu.